

Anlage zur Beschlusvorlage 0296 - StR | 2020

- Auszug aus der Kommentierung zur ThürKO

zu § 27 ThürKO 10.21

ßende, freiwillige und pflichtgemäße Ausschüsse in Betracht, **nicht** dagegen solche Ausschüsse, die nach **Sondergesetzen** gebildet werden (z. B. Jugendhilfeausschuss), wo das ThürKJHAG als Sondergesetz beratende Mitglieder vorsieht. Ebenso können von der Natur der Sache her sachkundige Bürger **nicht** in den **Hauptausschuss** oder den **Personalausschuss** berufen werden, weil hier Fragen zu entscheiden sind, die den **gewählten** Vertretern der Gemeindebürger vorbehalten sein müssen.

- An die **Sachkunde** der Bürger dürfen keine allzu hohen, insbesondere formellen Anforderungen (Ausbildung, Prüfung o. Ä.) gestellt werden; es genügt die Einschätzung des Gemeinderats.
- Es dürfen nur **wahlberechtigte** Personen berufen werden; vgl. hierzu § 1 ThürKWG und die Erläuterungen dazu in Büchner/Uckel, Kommunalwahlrecht in Thüringen, Carl Link Verlag.
- Die **Zahl** der sachkundigen Bürger ist vom Gesetz nicht eingegrenzt (wie noch in der VKO). Sachliche Gründe gebieten es aber, eine Zahl zu wählen, die **geringer** ist als die Zahl der Ausschussmitglieder, damit eine zügige und effektive Diskussion im Ausschuss gewährleistet bleibt.
- Die sachkundigen Bürger werden auf **Vorschlag** der Fraktionen und Gruppen des Gemeinderats **berufen**, d. h. durch **Beschluss** bestimmt (nicht gewählt). Hier stellt sich jedoch die Frage der Ausgestaltung dieses Vorschlagsrechts, ob nämlich dabei die Stärkeverhältnisse im Gemeinderat maßgeblich sind oder ob der Gemeinderat frei über die Auswahl entscheiden kann. Das Gesetz trifft hierzu keine Aussage. Wegen des nicht unwesentlichen Einflusses der Mitwirkung der sachkundigen Bürger auf die Beschlüsse beschließender Ausschüsse und die Empfehlungen vorberatender Ausschüsse (vgl. oben) ist zu fordern, dass auch beim Vorschlagsrecht der die Arbeit aller Ausschüsse prägende Grundsatz der **Spiegelbildlichkeit** (Absatz 1 Satz 3) zu beachten ist. Das **Vorschlagsrecht** steht daher den Fraktionen und Gruppen **entsprechend ihren Sitzanteilen** in den jeweiligen Ausschüssen zu; nur so kann verhindert werden, dass (z. B.) die Mehrheitsfraktion im Gemeinderat ausschließlich sachkundige Bürger ihrer Wahl in die Ausschüsse beruft und damit ihre Mehrheit noch mehr „zementiert“. Eine andere Lösung würde dem Prinzip der repräsentativen Demokratie in zu hohem Maß widersprechen. Die Berechnung der Vorschlagsrechte folgt daher dem in der Geschäftsordnung festgelegten Verfahren (d'Hondt'sches Höchstzahlenverfahren, mathematisches Proporzverfahren oder Proportionalverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers), wobei sich die Zahl der zu vergebenden Sitze an der Zahl der für den jeweiligen Ausschuss zu berufenden sachkundigen Bürger orientiert.

Verändern sich die Stärkeverhältnisse im Gemeinderat in einer Weise, die das Vorschlagsrecht der Fraktionen und Gruppen berührt, so ist auch die Besetzung der sachkundigen Bürger anzupassen; es muss also – bei entsprechender Neuberechnung – eine Fraktion oder Gruppe einen von ihr benannten sachkundigen Bürger abberufen, während eine andere Fraktion oder Gruppe einen neuen sachkundigen Bürger vorschlagen kann.

- Sachkundige Bürger, die in einen Ausschuss berufen werden, sind **„echte“ Mitglieder des Ausschusses**. Sie sind ebenso wie die anderen Ausschussmitglieder unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Sitzungsunterlagen zu laden; ein Ladungsmangel hat jedoch keine Auswirkungen auf die Beschlussfähigkeit des Ausschusses (§ 36 Abs. 1 mit § 43 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), weil die sachkundigen Bürger nicht stimmberechtigt sind. Die sachkundigen